



<b>G.U.B. Ingenieur AG</b>		
Eingang am		
01. JUNI 2022		
Projekt		
Bearbeiter		

Nachrichtlich  
GUB Ingenieur AG  
Niederlassung Dresden  
Glacisstraße 2  
01099 Dresden

## **Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“ im Landkreis Harz**

**Hier: Festlegung des Umfanges der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB GmbH) plant als Vorhabenträger die Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder. Mit Datum vom 28.01.2021 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (ehemals: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – MLV, neu: Ministerium für Infrastruktur und Digitales – kurz: MID) auf der Grundlage der mit Schreiben vom 21.12.2020 übergebenen Unterlagen vom 15.12.2020 zur Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder entschieden, die landesplanerische Abstimmung dieses raumbedeutsamen Vorhabens gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) in Form eines Raumordnungsverfahrens zu führen.

Der Abbau des Rohstoffes Grauwacke im Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder erfolgt seit den 30er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts zur Gewinnung von Schotter und Splitt. Der Rohstoffabbau vollzieht sich auf der Grundlage bestehenden Bergrechts, wobei die innerhalb des bestehenden Bergrechts abzubauenen Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft sein werden.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halle, 24.05.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

20221/12-00321.1

Bearbeitet von:

Frau Fuhrmann

Tel.:(0345) 6912 - 813

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:

Sabine.Fuhrmann@

sachsen-anhalt.de

Referat 24

Sicherung der

Landesentwicklung

Neustädter Passage 15

06122 Halle(Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de

Internet:

<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse

Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

IBAN

DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC MARKDEF1810

Im Ergebnis der Niederbringung neuer Erkundungsbohrungen wurde festgestellt, dass sich die Grauwackelagerstätte Rieder in östlicher Richtung fortsetzt. Daher strebt der Vorhabenträger nunmehr die Weiterführung des Gesteinsabbaus außerhalb der bisher genehmigten Abbaugrenzen nach Süden und Osten an. Die in diesem Zusammenhang geplante Weiterführungsfläche umfasst insgesamt ca. 22,5 ha, auf der nach Abzug nicht verwertbarer Anteile ein verwertbarer Rohstoffvorrat von 24 – 25 Mio. t Grauwacke gewonnen werden soll. Bei einer jährlichen Gewinnung von 1 Mio. t Grauwacke würde sich die Laufzeit des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder somit um 25 Jahre verlängern.

Der ursprünglich als Ersatz für die Rohstoffgewinnung am Standort Rieder geplante Aufschluss der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe ist somit zunächst nicht erforderlich. Das hierfür eingeleitete Raumordnungsverfahren „Steintagebau Harzer Grauwacke Ballenstedt“ wurde auf Antrag des Vorhabenträgers durch die oberste Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 05.03.2021 beendet.

Nach § 15 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) sind in einem Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“ unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen sein.

Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 (1) ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Nach § 15 (2) ROG hat der Träger des Vorhabens „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“ die Verfahrensunterlagen vorzulegen, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen.

Da im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“ neben der Raumverträglichkeitsprüfung auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. § 49 UVPG nach dem Planungsstand des Vorhabens durchgeführt wird, ist ein

entsprechender UVP-Bericht (§ 16 UVPG) zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen vorzulegen.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat gemäß § 5 UVPG auf der Grundlage des Antrages nach § 15 UVPG und der übergebenen geeigneten Angaben des Vorhabenträgers festgestellt, dass für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG (in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1.2) besteht. Da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die oberste Landesentwicklungsbehörde dies als zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht.

In Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens und aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie wurde im Zeitraum vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 anstelle einer Antragskonferenz im herkömmlichen Sinn, Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 (6) Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) gegeben. Die Antragskonferenz dient nach der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (RdErl. des MU vom 08.07.1999 – 24/20002-03) dazu, den Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeit sowie für die Umweltverträglichkeit inhaltlich und räumlich festzuschreiben sowie Art und Umfang der beizubringenden Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren festzulegen.

Die MDB GmbH hat der obersten Landesentwicklungsbehörde eine sowohl den Anforderungen der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen als auch den Anforderungen des § 15 UVPG entsprechende Tischvorlage für die Antragskonferenz vorgelegt. Die Tischvorlage enthält neben Darlegungen zum Vorhaben nach dem Planungsstand gleichsam Vorschläge für die voraussichtlichen Untersuchungsräume sowie Untersuchungsinhalte sowohl der Raumverträglichkeitsuntersuchung als auch der Umweltverträglichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung des Artenschutzes.

Im Rahmen der Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren nach PlanSiG konnte zu den sonst im Rahmen der Antragskonferenz zu behandelnden Informationen vorgetragen werden. Hierzu wurden die Unterlagen der MDB GmbH sowie die Unterlage des MID, Referat 24, zum Ziel, Zweck und Ablauf eines Raumordnungsverfahrens bzw. zum Ziel und Zweck einer Antragskonferenz in einem verkehrsüblichen elektronischen Format (pdf-Format) über den Austauschdienst dDataBox zugriffsgeschützt zugänglich gemacht. Dort konnten die Unterlagen im v. g. Zeitraum heruntergeladen werden. Die Beteiligten der Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren nach PlanSiG wurden gebeten, der obersten Landesentwicklungsbehörde ihre Anforderungen, Hinweise und Anregungen zu dem erforderlichen Untersuchungsrahmen und zu den erforderlichen Unterlagen für das Raumordnungsverfahren innerhalb des v. g. Zeitraumes in Schriftform postalisch oder digital zu übersenden. Die beteiligten Behörden wurden zudem darauf hingewiesen, soweit sie über Informationen verfügen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichtes zweckdienlich sind, diese dem Vorhabenträger gemäß § 15 (1) UVPG zur Verfügung zu stellen.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat dem Vorhabenträger die im Rahmen der Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren nach PlanSiG zum Raumordnungsverfahren eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der an der Antragskonferenz Beteiligten in Kopie zur Kenntnis gegeben. Dieser hat der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Datum vom 25.01.2022 mitgeteilt, dass zu den übergebenen Stellungnahmen der Beteiligten keine Anmerkungen ergehen. Eine Übersicht der Beteiligten der Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren nach PlanSiG ist diesem Festlegungsprotokoll ebenso beigefügt (Anlage 2), wie eine tabellarische Zusammenfassung aller Stellungnahmen der Beteiligten (Anlage 3).

Im Ergebnis der zur Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren nach PlanSiG eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten sowie der Erwiderung des Vorhabenträgers zu den eingegangenen wesentlichen Anforderungen, Hinweise und Anregungen zu dem erforderlichen Untersuchungsrahmen und den erforderlichen Unterlagen für das Raumordnungsverfahren trifft die oberste Landesentwicklungsbehörde nachfolgende Festlegungen über Art und Umfang der beizubringenden Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“:

#### ➤ **Grundsätzliche Festlegungen**

Die Verfahrensunterlagen müssen so beschaffen sein, dass sie es der Landesentwicklungsbehörde und den am Raumordnungsverfahren Beteiligten ermöglichen, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Umweltbelangen zu prüfen. Dazu müssen:

- a) im Textteil (Raumverträglichkeitsuntersuchung, Umweltverträglichkeitsuntersuchung) die Raumauswirkungen des Vorhabens vollständig erfasst werden,
- b) Abbildungen, Tabellen und Grafiken zur Veranschaulichung des Textteiles beitragen und leicht lesbar bzw. leicht verständlich sein,
- c) Karten in einem der Vorhabensgröße angemessenen Maßstab (i.d.R. 1 : 25.000 oder 1 : 10.000) enthalten sein.

Die Erarbeitung der Verfahrensunterlagen hat grundsätzlich den Anforderungen der v. g. Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und den Anforderungen des § 16 UVPG zu entsprechen.

Die angewandten Ermittlungs- und Bewertungsmaßstäbe / -methoden sind verständlich offen zu legen.

Durch den Vorhabenträger ist nachvollziehbar darzustellen, dass alle raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens in die Betrachtungen einbezogen und bewertet wurden.

Das Datenmaterial für die Bewertung der der Raumbelange sowie der Schutzgüter hat dem aktuellen Stand zu entsprechen. Wenn sich im Rahmen der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen

ergibt, dass der Untersuchungsgegenstand raumbedeutsame Auswirkungen über den festgelegten Untersuchungsraum hinaus hat, sind entsprechende Erweiterungen vorzunehmen.

➤ **Festlegungen zum Untersuchungsgegenstand**

Eine umfassende beschreibende sowie kartografische Darstellung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile ist nachvollziehbar vorzunehmen. Dabei sind Bedarf und Erfordernis der Planung unter Berücksichtigung möglicher Alternativen (einschließlich Nullvariante) ausführlich zu begründen.

Zur Entlastung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und im Interesse der MDB GmbH sollte aus Sicht der Raumordnung die wesentliche Prüfung der Standortalternativen der Planung einschließlich der zwingenden Beurteilung der erkennbaren Auswirkungen dieser auf raumordnerische Belange bereits in dieser Planungsebene geleistet werden. Dabei schließt die im Raumordnungsverfahren zu treffende Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens grundsätzlich die Prüfung ein, ob aufgrund des Konfliktpotentials im vorgesehenen Untersuchungsraum, ob bereits vorhandene Infrastrukturen geeignet sind.

➤ **Festlegungen zur Raumverträglichkeits-, Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**

In der Raumverträglichkeitsuntersuchung sind, ausgehend vom Gesamtkonzept und der Zielstellung der Planung, die zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Raumbelange zu ermitteln und darzulegen. Bezogen auf den jeweiligen raumordnerischen Belang sind die Ausgangssituation (Ist-Zustand) und die mit dem Vorhaben verbundenen raumbedeutsamen Auswirkungen einschließlich ihrer Wechselwirkungen nach der Bau- und Betriebsphase zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Lösungsvorschläge zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung sind aufzuzeigen.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die zu erwartenden raumbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen der Planung zu beschreiben. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen unmittelbaren, mittelbaren, vorübergehenden und bleibenden Auswirkungen des Vorhabens. Die zu erwartenden Wirkungen sind zu betrachten. Sie sind mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter zu verknüpfen und in Textform sowie als Konfliktkarte (schutzgutbezogen und als Zusammenfassung der Umweltauswirkungen) darzustellen.

Wichtig ist die Nachvollziehbarkeit der Beschreibung, der Darstellung und der Wertungskriterien der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß § 2 (1) UVPG. Da auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens eine Differenzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich ist, ist zu ermitteln, welche Auswirkungen ausgeglichen oder minimiert werden können.

Den in der Tischvorlage zur Antragskonferenz vom 18.05.2021 unterbreiteten und in den Anlagen 6 und 7 zu dieser dargestellten Vorschlägen des Vorhabenträgers zum Untersuchungsraum sowie zum Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsuntersuchung resp. Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird zugestimmt.

Folgende wesentliche Ergänzungen bzw. Konkretisierungen sind erforderlich:

- (1) Der Analyse der Erfordernisse der Raumordnung sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zugrunde zu legen.

Die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur, der Freiraumstruktur sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung bilden den inhaltlichen Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsuntersuchung. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) konkretisiert und ergänzt. Regionalplanerische Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz sind zusätzlich zu berücksichtigen.

- (2) In die Betrachtungen der Auswirkung des Vorhabens auf die Siedlungsstrukturen bzw. das System der Zentralen Ort gemäß REP Harz sind die Grundzentren Ballenstedt und Gernrode einschließlich der Ortsrandlagen Ballenstedt (Rehköpfe) und Gernrode (Osterhöhe) in den Untersuchungsraum einzubeziehen. Hierzu sind gutachterliche Bewertungen zu Schall- und Staubemissionen sowie zu Erschütterungen, welche durch die Gewinnungsarbeiten verursacht werden, zu erarbeiten.

- (3) Es sind Betrachtungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Raumbelag Verkehr vorzunehmen. In diese sind einzubeziehen, dass die geplanten technologischen Transporte unmittelbar über die Bundesstraße B 185 und Landesstraße L 242 erfolgen werden (im Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsuntersuchung befindlich). Entsprechende Aussagen zur geplanten Führung der Schwerlasttransporte haben zum einen im Hinblick auf die die weiteren im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeitsuntersuchung befindlichen Bundes- und Landesstraßen (B 79, B 185, B 242 sowie L 66, L 75, L 85, L 92, L 230, L 240, L 241, L 242, L 243) zu erfolgen. Dabei ist auf die nur bedingte Leistungsfähigkeit o. g. Landesstraßen und des Knotenpunktes L 242 / Zufahrtsstraße zum Tagebau einzugehen. Zum anderen haben die Aussagen Straßenplanungen des Landes, die sich innerhalb des Untersuchungsraumes für die Raumverträglichkeitsuntersuchung befinden, zu berücksichtigen. Das betrifft den Neubau der B 185 QU Ballenstedt, den Ausbau der L 75 OD Ballenstedt (derzeit wird die Voruntersuchung erstellt) sowie den Ausbau der L 241 Gernrode - Bad Sunderode (Lückenschluss in der Genehmigungsplanung befindlich). Des Weiteren sind die Planungen/ Maßnahmen des Landesradwegeplans Sachsen-Anhalt (LRVP) 2030 (Zusammenstellung der einzelnen Vorhaben unter <http://mid.sachsen-anhalt.de/themen/radverkehr>) so-

wie des Landesradverkehrsnetzes - LRVN 2020 (Konzept und die Qualitätsstandards, Kabinettsbeschluss vom 01.06.2021) zu berücksichtigen.

- (4) Bezogen auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden folgende wesentliche Ergänzungen bzw. Konkretisierungen erforderlich:

#### Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch geht der Vorhabenträger zwar von einem Weiterbetrieb aus, der sich in Bezug auf Transportmengen und Transportströme gegenüber der Bestandsituation nicht verändert, jedoch werden mit dem geplanten Weiterbetrieb des Steinbruchs in den nächsten 25 Jahren die Beeinträchtigungen, die sich aus der Transportthematik ergeben, gegenüber den ursprünglichen Planungen (Eröffnung einer neuen Abbaustätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ als Ersatz) und Schließung des Steintagebaus Rieder, auf bis zu 20 Jahre Einwirkzeit auf das Schutzgut Mensch im bestehenden Einwirkungsbereich des Steintagebaus verlängern. Es sind daher gesonderte Betrachtungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch vorzunehmen und dabei vertiefende Aussagen insbesondere bezogen auf die von den zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen betroffenen Ortslagen Rieder und Ballenstedt zu treffen.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Hinsichtlich des vom Vorhaben betroffenen Europäischen Vogelschutzgebietes „Nordöstlicher Unterharz (SPA 0019 LSA, DE 4232 401) sowie des sich in geringer östlicher Entfernung befindlichen FFH-Gebietes „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ sollte für eine EU-rechtskonforme Prüfung nach § 34 BNatSchG die entsprechenden Schutzgebietsverordnung mit der gebietsspezifisch konkretisierenden Funktion Berücksichtigung finden.

Dem zu erstellenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind Daten zugrunde zu legen, die nicht älter als 5 Jahre sein dürfen. Hierbei sind die fachlich anerkannten faunistischen Erfassungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden.

Dabei hat eine gezielte Erfassung der Amphibien sowie der Glattnatter im Abbau- und Erweiterungsbereich zu erfolgen, um Kenntnis über Größe, Erhaltungszustand sowie räumlicher Nutzung (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der lokalen Populationen zu erhalten. Hierbei sollten insbesondere die Landnutzung der im Siebersteinbachtal lebenden Feuersalamanderpopulation sowie der Bach selbst als Reproduktionsgewässer betrachtet werden.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Betrachtungen sollte insbesondere der Fokus auf den abbaubegleitenden Amphibienschutz sowie die ggf. vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gewässer und Landlebensräume) gelegt werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Vorkommen von Geburtshelferkröte, Feuersalamander und Glattnatter zu legen.

Die Biotopkartierung ist im Untersuchungsgebiet für die Biotoptypen flächendeckend durchzuführen. Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen nach FFH-Anhang I sind gesondert darzustellen.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung v. g. NATURA 2000-Gebiete sind die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele und Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete darzulegen. In die Prüfung sind Untersuchungen zu Nahrungs-, Jagdhabitaten sowie Leitstrukturen einzubeziehen.

Bezüglich der Fledermausarten ist es notwendig, die geplante Erweiterungsfläche auf Quartierbäume zu überprüfen und auch auf Arten zu überprüfen, die diese als Nahrungs-, Jagdhabitat oder Leitstrukturen nutzen.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob es zu kumulativen Wirkungen für das FFH-Gebiet „Burgeshof und Laubwälder bei Ballenstedt“ bezüglich des geplanten Vorhabens B 185 Ortsumfahrung Ballenstedt kommt, wenn die Vorhaben zum gleichen Zeitpunkt umgesetzt werden.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von Waldflächen für eine andere Nutzung und der Mehrfachfunktion des Waldes wird von einem hohen Ersatzverhältnis ausgegangen. Durch die Lage der für die Erweiterung des Hartsteintagebaus Rieder in Anspruch zu nehmenden Waldflächen im bestehenden SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ ist Wald mindestens im Verhältnis von 1:2 wiederherzustellen, entsprechende Ersatzflächen sind zu ermitteln.

#### Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Flächenverbrauches ist eine bodenkundliche Begleitung durch Fachgutachter bereits in der Vorbereitungs- und Planungsphase erforderlich. Berücksichtigung finden sollten dazu die Checklisten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Berücksichtigung von bodenschutzfachlichen Belangen in Planungs- und Zulassungsverfahren“. Es wird darauf hingewiesen, dass der vorhabenbedingte erhebliche Eingriff in das Schutzgut Boden gezielt durch adäquate bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

#### Schutzgut Wasser

Die hydrogeologischen Verhältnisse am Standort und in dessen Umfeld einschließlich der Wirkungen, wie in der Tischvorlage vom 18.05.2021 beschrieben, sind in einem Gutachten zu erfassen, in dem die geologischen sowie hydrogeologischen/hydrodynamischen Verhältnisse im angegebenen Untersuchungsraum untersucht und festgestellt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die oberirdischen Gewässer (Eulenbach und Siebersteinbach, den Kleinen Siebersteinteich, den Großen Siebersteinteich) sowie das Grundwasser und den im Wasserhaushaltsgesetz festgeschriebenen Bewirtschaftungszielen und Grundsätzen, wonach das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot

zu berücksichtigen ist, ist ein entsprechender Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zu erarbeiten. Seine Erarbeitung hat in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst, Sachbereich Gewässerkunde, Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg zu erfolgen.

Es ist auch zu prüfen, ob die Zuläufe zum Großen Siebersteinteich, welche außerhalb des Untersuchungsraumes liegen, nachteilig beeinflusst werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Zudem sind verlässliche Prognosen über die spätere Wasserqualität des entstehenden Tagebaurestsees einschließlich der Entwicklung des Restsees als Lebensraum für Fische und andere Wasserorganismen zu treffen.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Es sind gesonderte Betrachtungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vorzunehmen. Grundsätzlich ist – wie im Raumbelag Verkehr ausgeführt – darzustellen, auf welchen Verkehrswegen der Transport der Grauwacke erfolgen soll. Dies ist unter Punkt 5.3.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung der Sicherung des Welterbes (Belange der Welterbestadt Quedlinburg) zu ergänzen. Eine Abgrenzung des Untersuchungsraumes als 1000 m-Umring um das Gesamtverfahren, wie unter Punkt 5.2.3 dargelegt, ist in diesem Fall nicht ausreichend und entsprechend zu erweitern.

#### Schutzgut Landschaft

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft sind die durch Lärm, Staub, Vibration u.ä. bedingten Auswirkungen auf die im Osten, Südosten und Süden angrenzenden Vorhabensbereiche zu ermitteln und zu bewerten. Diese werden den ökologischen Wert und den Erholungswert auf einer noch wesentlich größeren, noch näher zu bestimmenden Fläche beeinflussen. Das durch Haldenflächen veränderte Landschaftsbild ist in die Untersuchung einzubeziehen.

➤ **Allgemeine Hinweise**

Die Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren nach PlanSiG stellt keine vorgezogene Behandlung und Erörterung von Einwendungen der Beteiligten zum Vorhaben dar.

In die Entscheidungen zu den Festlegungen über Art und Umfang der beizubringenden Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren sind nur die sachgebiets- bzw. schutzgutbezogenen Inhalte aus den Stellungnahmen der Beteiligten eingeflossen, die über die in der Tischvorlage zur Antragskonferenz unterbreiteten Vorschläge zum Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen für die Raum- und Umweltverträglichkeitsuntersuchung hinausgehen und sich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde nach dem Planungsstand als wesentlich darstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger die in den Stellungnahmen der Beteiligten vorgetragenen Anforderungen, Hinweise und Anregungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen hat, soweit dies im Rahmen der weiteren Planung geboten ist. Dies schließt die Durchführung planungsbegleitender Abstimmungen mit den an der Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren nach PlanSiG Beteiligten, einschließlich den durch diese ggf. benannten weiteren abstimmungsrelevanten Stellen, ein.

Die Festlegungen über Art und Umfang der beizubringenden Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren entsprechen dem derzeitigen Wissensstand. Neue Erkenntnisse, die eine Änderung des inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens erforderlich machen könnten, sind der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Ich verweise darauf, dass die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen keine abschließende rechtliche Bindungswirkung hat.

Der MDB GmbH wird empfohlen, sämtliche von den Beteiligten der Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren nach PlanSiG benannte Unterlagen abzufordern, zu prüfen und zu berücksichtigen, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind. Die Inhalte des bei der obersten Landesentwicklungsbehörde geführten Raumordnungskatasters sind im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren erneut abzufragen.

Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens erfolgt nach Vorlage der vollständig erarbeiteten Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen sind zunächst als Leseexemplar vorzulegen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind und das Raumordnungsverfahren eingeleitet werden kann. Gemäß § 15 (3) Satz 2 ROG sind die Verfahrensunterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Als weiteres Informationsangebot sind zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, z. B. durch Versendung, Auslegungsexemplare, zur Verfügung zu stellen, vgl. § 15 (3) Satz 6 ROG.

Das Raumordnungsverfahren wird mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen, die auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt und im nachfolgenden Genehmi-

gungsverfahren ermessensfehlerfrei zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Einzelnen und gegenüber dem Träger des Vorhabens. Es ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Das Raumordnungsverfahren erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 14 (1) LEntwG LSA ist die Öffentlichkeit darüber hinaus bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens bei einem Ortstermin in jeder durch die Planung berührten Gemeinde über das Vorhaben zu unterrichten. Dabei sollen der Vorhabenträger über das Vorhaben und die möglichen Auswirkungen sowie die oberste Landesentwicklungsbehörde über den Ablauf des Raumordnungsverfahrens und die im Verfahren zu prüfenden Sachverhalte Auskunft geben. Aufgrund der COVID-19-Pandemie beabsichtigt die oberste Landesentwicklungsbehörde, die Ortstermine nach § 14 (1) LEntwG LSA in Anwendung des PlanSiG kontaktlos durchzuführen. Näheres dazu wird mit dem Vorhabenträger zeitnah abgestimmt werden.

Im Auftrag



Christine Flach

Anlagen:

- 1) Rechtsgrundlagen
- 2) Verteiler
- 3) Zusammenfassung – Rücklauf der Stellungnahmen i.R.d. Beteiligung nach § 5 Abs. 6 PlanSiG



**Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (RdErl. des MU vom 8. Juli 1999 – 24/20002-03 (MBl. LSA 1999, S. 1237),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz vom 09.03.2009 (rechtswirksam seit dem 23.05.2009) einschließlich der 1. und 2. Änderung vom 26.02.2010 (wirksam seit dem 22.05.2010 / 29.05.2010)



ROV Vorhaben „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“, Beteiligte zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG anstelle einer Antragskonferenz im herkömmlichen Sinn

Lfd. Nr.	Verteiler (Behörden / sonstige TÖB)
1	Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
2	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
3	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
4	Landkreis Harz
5	Stadt Falkenstein / Harz
6	Stadt Harzgerode
7	Stadt Quedlinburg
8	Stadt Ballenstedt
9	Landesstraßenbaubehörde, Niederlassung West
10	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, FB Halberstadt
11	Gewässerkundlicher Landesdienst
12	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
13	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
14	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
15	Landesamt für Umweltschutz
16	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
17	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
18	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.
19	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Regionalverband Halle /Saalekreis e.V.
21	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt
22	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
23	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.
24	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.
25	Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
26	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
27	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF), Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
28	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.
29	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.
30	Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.
31	Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
32	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
33	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt, Landesgeschäftsstelle e.V.

ROV Vorhaben „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“, Beteiligte zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG anstelle einer Antragskonferenz im herkömmlichen Sinn

Lfd. Nr.	Verteiler (Behörden / sonstige TÖB)
34	Nationalparkverwaltung Harz
35	Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.
36	Harzklub e.V. Zweigverein Ballenstedt
37	Harzklub e.V. Zweigverein Falkenstein
38	Bauernverband Nordharz e.V.
39	Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
40	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
41	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
42	Industrie- und Handelskammer Magdeburg
43	Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode
44	Zweckverband Ostharz Wasserver- und Abwasserentsorgung
45	Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt
46	Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz GmbH
47	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH
48	MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
49	E.ON-AVACON AG
50	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TINL Mitte-Ost, PTI 24
51	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig
52	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Halle
53	Harzer Schmalspurbahn
54	Deutscher Wetterdienst
55	Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH, Niederlassung Magdeburg
56	Bistum Magdeburg Bischöfliches Ordinariat
57	Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
58	Kirchliche Waldgemeinschaft Wippra/Harz
59	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 301
60	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307
61	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401
62	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 (Immissionsschutz)
63	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 (UVP)
64	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt , Referat 404
65	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405
66	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407

## **ANLAGE 2**

ROV Vorhaben „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“, Beteiligte zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG anstelle einer Antragskonferenz im herkömmlichen Sinn

Lfd. Nr.	Verteiler (Behörden / sonstige TÖB)
67	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 409
68	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 504

**Nachrichtlich:**

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

GUB Ingenieur AG Niederlassung Dresden



ROV Vorhaben „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“; Zusammenfassung - Rücklauf Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 5 Abs. 6 PlanSiG anstelle einer Antragskonferenz im herkömmlichen Sinn

Lfd. Nr.	Verteiler Behörden / sonstige TÖB	Inhalt
1	Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz	<p>Im REP Harz sind folgende Festlegungen für die geplante Erweiterungsfläche des Tagebaues getroffen:            Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz- und Harzvorländer“, Pkt. 4.5.6, Z 1 bis G 3,            Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Harz- und Harzvorländer“, Pkt. 4.5.3, G 1 bis G 7,            sinngemäß ist auch G 7 des Pkt. 4.3.5 anzuwenden,            Weitere einzelfachliche Grundsätze, Pkt. 5.12 Lagerstätten, G 1 bis G 5. Diese Ziel- und Grundsatzfestlegungen sind in die Raumverträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen.</p> <p>Aufgrund dessen, dass der Steintagebau Rieder zur Zeit der Aufstellung des REP Harz nur noch über einen Abbauperiodenraum von ca. 10 Jahren verfügen sollte, wurde als Nachfolgelagerstätte das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Hartsteinlagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe“ im REP Harz aufgenommen. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens sollte sich der Vorhabenträger über die zeitliche Abbautätigkeit äußern, die wiederum Auswirkungen auf die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Hartsteinlagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe“ haben wird. 2021 wurde vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LAGB) für die Planungsregion Harz ein Rohstoffsicherungskonzept erarbeitet. Darin gibt das LAGB gegenüber der Planungsregion die Empfehlung ab, im Zuge einer Gesamtfortschreibung des REP Harz die Hartsteinlagerstätte Rieder (Bestandsfläche Steinbruch und Erweiterungsfläche von ca. 22 ha) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und die Lagerstätte Ballenstedt (Rehköpfe) als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung (Reservelagerstätte) zu sichern.            Der vorgesehene Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) mit 12,5 km um die Weiterführungsfläche scheint aus Sicht der Regionalplanung angemessen.</p> <p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht unserem Entwurf der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REP Harz nicht entgegen. Weder im Erweiterungsbereich des Tagebaues noch im Bereich des Untersuchungsraumes der RVS sind Gebiete für die Nutzung der Windenergie in der Teilfortschreibung geplant.</p>
2	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten	<p>Das Vorhaben zur Erweiterung des Steintagebaus Rieder wird ausdrücklich befürwortet, da es zu einer optimalen Ausnutzung der im Abbau befindlichen Lagerstätte Rieder führen kann. Durch die Erweiterung der Fläche, kann auch eine Vertiefung im bestehenden Abbau erfolgen, so dass die Liegendverluste der Rohstoffvorräte deutlich verringert werden können. Durch die prognostizierte Laufzeitverlängerung der Hartgesteinsgewinnung am Standort Rieder um 25 Jahre, kann eine kontinuierliche Versorgung der Bauwirtschaft gewährleistet werden.            Zu fachlichen Details verweisen wir auf die beigelegte Stellungnahme des LAGB vom 05.11.2021.</p>
3	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	keine Stellungnahme
4	Landkreis Harz	<p>Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde kann sowohl den vorgeschlagenen Untersuchungsräumen für die Prüfung der Raumverträglichkeit als auch für die Umweltverträglichkeit sowie den zu untersuchenden Untersuchungsinhalten des Vorhabens gefolgt werden; mit einer Ausnahme:            Hinsichtlich der Untersuchungen zum Schutzgut Mensch ist in den Unterlagen die Thematik Transport nicht enthalten. Die Antragstellerin geht zwar von einem Weiterbetrieb aus, der sich in Bezug auf Transportmengen und Transportströme gegenüber der derzeitigen Situation nicht verändert, jedoch werden mit dem geplanten Weiterbetrieb des Steinbruchs in den nächsten 25 Jahren die Beeinträchtigungen, die sich aus der Transportthematik ergeben, gegenüber den ursprünglichen Planungen (Eröffnung einer neuen Abbaustätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ als Ersatz) und Schließung des Steintagebaus Rieder, auf bis zu 20 Jahre Einwirkzeit im bestehen-</p>

	<p>den Einwirkbereich des Steintagebaus verlängert. (siehe auch Stellungnahme der DIB)</p> <p>Seitens des Bereiches Bauplanungsrecht/ Bauleitplanung bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Sollte die Erweiterung beschlossen werden, sind die Flächen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Ballenstedt zu übernehmen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen zur Realisierung der o.g. geplanten Maßnahme aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sind archäologische Ausgrabungen und fachgerechte Dokumentationen zu tätigen.</li> <li>2. Die fachgerechte Dokumentation umfasst auf der Grundlage der gültigen Grabungsstandards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) Ausgrabungen (Freilegen und Präparieren von Befunden und Funden auf verschiedenen Dokumentationsebenen), Bergung, Inventarisierung und Konservierung von Funden. Zu den Dokumentationsstandards gehören ferner die fotografische, planzeichnerische und beschreibende Fassung aller aufgedeckten Befunde und die Erfassung der Funde im Boden. Weiterhin eine archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung sowie eine archäologische Bewertung der Ausgrabung und der aufgedeckten Kulturdenkmale.</li> <li>3. Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt abzustimmen.</li> </ol> <p><u>Begründung</u></p> <p>Das o.g. Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 3 - 5 DenkmSchG LSA (hier: jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen; vorgeschichtlicher Grabhügel; eine eisenzeitliche Siedlung; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Gruben- und Platzmeiler; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Altwege), ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor. Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge von Erdarbeiten oder Tiefbaumaßnahmen archäologische Funde und Befunde zerstört werden. Auf der Grundlage des o.g. Planwerkes zum Bauvorhaben tangiert das Vorhaben mehrere hochrangige Bodendenkmale. Eine exakte Abgrenzung der Befundflächen ist im Planungsbereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da sich die Denkmalsubstanz noch unter der rezenten Oberfläche verbirgt.</p> <p>Kulturdenkmale sind grundsätzlich etwa im Sinne der §§ 1 (2) und (3) sowie 9 (1) und (2) DenkmSchG LSA zu nutzen. Erweisen sich Eingriffe als unvermeidbar, ist davon auszugehen, dass den eigentlichen Erdarbeiten archäologische Untersuchungen voranzugehen haben.</p> <p>Die o.g. Maßnahme führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Kulturdenkmale. Gemäß § 1 (2) und § 9 (1) DenkmSchG LSA ist die Erhaltung von Kulturdenkmalen im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Bauvorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal vor der Veränderung/Umgestaltung in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht).</p> <p>Regelungen zur Dokumentation und deren Kostenübernahme trifft der § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen diese dokumentiert. Entsprechend § 14 Abs. 9 Satz 2 DenkmSchG LSA sind: "Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen festzulegen." Art und Umfang der Dokumentation sind in den Dokumentationsstandards (Vademecum) der Fachaufsichtsbehörde, des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, niedergelegt (siehe Auflage Pkt. 2).</p> <p>Ableitend aus dem Erhaltungsgrundsatz aus § 2 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA liegt auch die Ausführung einer archäologischen Dokumentation im öffentlichen Interesse. In Abwägung dieses öffentlichen Interesses mit dem vorgetragenen Interesse des</p>
--	---

		<p>Veranlassers, siehe Nennung der geplanten Maßnahme laut Antragstellung, wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse vorliegend höher zu bewerten ist. Die in dieser Stellungnahme getroffene Aussage zur Ausführung der Dokumentation ist geeignet, den erstrebten Zweck der Überlieferung zu erreichen. Sie ist auch erforderlich. Mit dem Bodeneingriff im Bereich der archäologischen Denkmale ist zu erwarten, dass Teile des Kulturdenkmals unwiederbringlich verloren gehen. An die nachfolgenden Generationen kann der Eindruck vom Denkmalwert der Funde oder Befunde nur durch die Dokumentation weitergegeben werden. Die Durchführung einer archäologischen Grabung ist auch angemessen. Es besteht gegenüber dem Denkmalschutz kein anderes schwerwiegendes Interesse.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 3 kann der Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz als Genehmigungsbehörde ist ermächtigt zu prüfen, ob der Veranlasser/Bauherr grundsätzlich zur Kostentragung verpflichtet werden kann. Gemäß § 40 VwVfG hat sie festzustellen, in welcher Höhe der Veranlasser zur Kostentragung in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Der Veranlasser/Bauherr wird nach dem Verursacherprinzip zur Tragung der Kostenlast herangezogen. Mit dem geplanten Vorhaben gibt der Veranlasser/Bauherr für die Maßnahme an den Denkmalen Anlass.</p> <p>Die erteilten Auflagen in dieser Stellungnahme sind somit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen und geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen.</p> <p>Das Hauptziel und der Schwerpunkt aller denkmalpflegerischen Aufgaben ist die Erhaltung originaler "Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit". Bei unvermeidbaren Eingriffen in Bodendenkmale ist daher besonderer Wert auf die fachgerechte Dokumentation der Befundsituation zu legen.</p> <p>Im Zuge der Ausübung des Auswahlermessens reduziert die Rechtsnorm des § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA die Auswahl der Entscheidungsmöglichkeiten einzig auf die Ausführung einer Dokumentation. Die Entscheidung erfolgt somit auf der gesetzlichen Grundlage und dem Schutzzweck der Ermächtigung des § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA, Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen vor deren Realisierung zu dokumentieren, um in den Fällen unvermeidbarer Veränderungen oder Umgestaltungen das Kulturdenkmal nachfolgenden Generationen zu überliefern.</p> <p>In § 14 Abs. 9 Satz 3 DenkmSchG LSA finden die allgemeinen Grundsätze zur Tragung der Kosten insoweit ihre Einschränkung, als dass eine Verpflichtung des Veranlassers zur Übernahme der Dokumentationskosten nur im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in Betracht zu ziehen ist. Die Unzumutbarkeitsgrenze im Falle der Dokumentation ist in der Regel erreicht, wenn durch die Dokumentation die gesamte Maßnahme um einen unangemessenen Prozentsatz verteuert wird. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz geht davon aus, dass ein entschädigungspflichtiger Eingriff dann vorliegt, wenn die Dokumentationspflicht die Kosten der Gesamtmaßnahme um 10 bis 15 von Hundert erhöht.</p> <p>In dem vorliegenden Fall ist nicht zu erwarten, dass die Unzumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Der Veranlasser/Bauherr bestimmt über die Formulierung des Antrages im Genehmigungsverfahren. Aus der Trägerschaft einer Maßnahme ergibt sich wie im gesamten Bereich des sonstigen Investitionswesens die finanzielle Verantwortlichkeit.</p> <p>Grundsätzlich sind die vorgesehenen Untersuchungen, die Untersuchungstiefe sowie die Untersuchungsräume geeignet, die Daten für eine abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Raumordnungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Nachfolgend werden einige Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Tischvorlage gemacht.</p> <p>S. 22 4. Abs., letzter Satz: Hier wird eine Betroffenheit über die angegebenen Schutzgüter hinaus bei den Schutzgütern „Wasser“ (Grundwasserabsenkung und damit verbundene Beeinträchtigung der Vegetation) sowie „Klima“ (Mikroklima/Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse und damit verbundene Beeinträchtigung der Vegetation) gesehen.</p> <p>S. 25 Punkt 4.2.1,2. Satz: Eine Betroffenheit des Schutzgutes „Klima“ (Mikroklima) wird über die bereits aufgeführten Schutzgüter hinaus gesehen.</p>
--	--	---

	<p>S. 27 Tabelle 2: Es wird die Möglichkeit der Betroffenheit von Tieren beim Bodenabtrag/bei der Bodenumlagerung gesehen.</p> <p>S. 34 Abs. 1: Zu den besonders geschützten Arten zählen u.a. alle Vogelarten, welche nach der EU- Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind. Das betrifft insofern auch alle „Allerweltsarten“.</p> <p>S. 35: Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch die Auswirkungen eines möglichen Wasserentzuges durch das Vorhaben auf die davon betroffene Vegetation und Tierwelt berücksichtigt werden müssen.</p> <p>S. 43 letzter Abs.: Nach aktuellstem Kenntnisstand sind alle Vogelarten, welche im Vorhabenbereich Vorkommen können, bei der Untersuchung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Es ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu dem geplanten Vorhaben zu erstellen. Die dabei verwendeten Daten dürfen nicht älter als 5 Jahre sein. Es sind, wie in den Unterlagen dargestellt, folgende Artengruppen mindestens zu berücksichtigen: Pflanzen, Vögel, Säugetiere, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Lauf-Käfer. Es sind die fachlich anerkannten faunistischen Erfassungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden. Dem in der Tischvorlage dargestellten Untersuchungsgebiet (440 ha für Vögel und Fledermäuse sowie flächendeckende Biotop- und LRT-Kartierung; Weiterführungsf lächen plus ca. 100 m breiter Umring darum herum für weniger mobile Tierarten und Pflanzen ca. 60 ha Fläche; dargestellt S. 33 der Tischvorlagen vom 18.05.2021) wird durch die UNB zugestimmt.</p> <p><u>Biotopkartierung</u> Im vorgeschlagenen Untersuchungsgebiet sind auf rund 160 ha (zwischen dem Eulenbach im Westen und dem Siebersteinbach im Osten flächendeckend Biotop-typen zu erfassen. Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen nach FFH-Anh. I sind gesondert darzustellen.</p> <p><u>FFH-Vorprüfung</u> Das geplante Vorhaben liegt im SPA 19 „Nordöstlicher Unterharz“ und grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 177 „Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt“. Die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele und Schutzgüter der genannten NATURA2000 Gebiete sind in einer FFH-Prüfung darzustellen.</p> <p><u>Hinweis</u> Der am Westrand des bisherigen Steintagebaus Grauwacke Rieder fließende Eulenbach ist durch den derzeit laufenden Steinbruch immer wieder von starken Stau-beinträgen betroffen, die zur Verschlammung und Veränderung der u. a. dort befindlichen Lebensraumtypen nach Anh. I FFH- RL Buchenwald (LRT 9130) und Auenwald (LRT 91E0) führen können. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind hier dringend Maßnahmen nötig, weitere Staub- und Sedimenteinträge in den Eulenbach zu verhindern, ggf. über Absetzbecken, die das Niederschlagswasser vor Einleiten in den Eulenbach vorklären. Auch über Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Eulenbaches durch Entnahme des Schlammes muss ggf. entschieden werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde wie folgt Stellung: <b>1.</b> In einem Gutachten sind die hydrogeologischen Verhältnisse am Standort und in dessen Umfeld einschließlich der Wirkungen, wie in der Tischvorlage vom 18.05.2021 beschrieben, zu erfassen. Hier sollten die geologischen sowie hydrogeologischen/hydrodynamischen Verhältnisse im angegebenen Untersuchungsrahmen untersucht und festgestellt werden.</p> <p><b>2.</b> Die in den §§ 27 und 47 WHG festgeschriebenen Bewirtschaftungsziele und Grundsätze für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser, Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, sind als verbindliche Vorgaben zu beachten. Da durch die Erweiterung des Steintagebaus Harzer Grauwacke in der Gemarkung</p>
--	--

	<p>Rieder grundsätzlich die Besorgnis besteht, dass sich dies auf den Grundwasserkörper, z.B. durch Sickerwasser aus dem Aufbereitungsprozess zur Staubbinding auswirken kann, muss das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der §§ 27 und 47 WHG berücksichtigt werden.</p> <p>Aus diesem Grund ist ein entsprechender Fachbeitrag zu erstellen. Hierbei sind die Auswirkungen der Erweiterung des Steintagebaus auf die Oberflächenkörper sowie auf den Grundwasserkörper hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots im Zulassungsverfahren zu beschreiben. Der Fachbeitrag dient dem Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Die Erarbeitung des entsprechenden Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie hat in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst, Sachbereich Gewässerkunde, Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg zu erfolgen. Dieser erteilt Auskünfte und hat auch die erforderlichen Daten über die Beschaffenheit und den aktuellen Zustand der betroffenen Wasserkörper. Des Weiteren sind bei der Erarbeitung des Fachbeitrages die Vorgaben der Grundwasserverordnung (GrwV) und der Oberflächenwasserverordnung (OGewV) zu beachten. Folgende Punkte sind im Fachbeitrag einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Identifizierung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächen- und Grundwasserkörper)</li><li>2. Beschreibung der betroffenen Wasserkörper / Zustand der jeweiligen Wasserkörper (Beschaffenheit)</li><li>3. Beschreibung der Merkmale und Wirkungen des Vorhabens</li><li>4. Prognose und Bewertung der vorhabensbedingten Wirkungen auf die Wasserkörper</li></ol> <p><b>3.</b> Zu den zwei neuen Grundwassermessstellen (Auflage aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 17.12.2020) sind weitere Grundwassermessstellen auf Flöhe der Tagebauzufahrten im Süden und Südosten zu errichten.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet Brühl und das Heilquellenschutzgebiet Bad Suderode sind nicht zu erwarten und daher auch nicht zu untersuchen. Eine nachteilige Beeinflussung kann auf Grund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen entspricht den Erwartungen. Es ist lediglich zu prüfen, ob die Zuläufe zum Großen Siebersteinteich, welche außerhalb des Untersuchungsrahmens liegen, nachteilig beeinflusst werden.</p> <p>Zusammengefasst werden für die Tagebauerweiterung in südlicher und östlicher Richtung außerdem folgende Unterlagen benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Hydrogeologisches Gutachten</li><li>- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Auswirkungen auf den Eulenbach und Siebersteinbach, den Kleinen Siebersteinteich, den Großen Siebersteinteich sowie auf das Grundwasser)</li><li>- Antrag auf Erhöhung der Wasserrechtlichen Erlaubnis</li><li>- Nachweis über die Erweiterung der Grundwassermessstellen</li></ul> <p>Die geplanten Erweiterungsflächen werden im REP Harz aus 2009 nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Stattdessen weist der REP Harz die Weiterführungsflächen als Vorbehaltsgebiet für den „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ sowie „Tourismus und Erholung“ aus. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vertretbar ist.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Flächen betroffen sein, die vollständig Wald im Sinne § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) sind. Aus Sicht der UFB werden bei der Umsetzung des Vorhabens Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart gem. LWaldG über einen längeren Zeitraum in einer Größenordnung von ca. 25 ha erfolgen. Da die zu rodenden Waldflächen mehrere Waldfunktionen besitzen, wird entsprechend von einem hohen Ersatzverhältnis ausgegangen.</p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu massiven Konflikten zwischen den benachbarten Raumordnungsgebieten. Das Vorhaben beeinträchtigt raumordnerische Ziele nachhaltig und der vorhabensbedingte Zielkonflikt ist nicht oder nur in geringem Umfang vermeidbar. Somit ist zu überprüfen, ob das geplante Projekt den Anforderungen der Raumordnung entsprechen kann.</p>
--	---

	<p><u>Hinweise</u> Für den Ersatz der Waldumwandlungen in diesem Größenrahmen sind Erstaufforstungsflächen (60-70 ha) im unmittelbaren Umfeld der Umwandlung nicht vorhanden. Es ist zu prüfen, ob die Ersatzmaßnahmeflächen in den Untersuchungsraum mit einbezogen werden müssen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht bei dem Vorhaben der Waldumwandlung ab einer Flächengröße von 10 ha.</p> <p>Für die immissionsschutzrechtliche Bewertung und Zulassung der Erweiterung des Steintagebaus Rieder sind gemäß Immis-ZustVO das Landesamt für Geologie und Bergwesen (innerhalb der Bergaufsicht) bzw. das LVWA (außerhalb der Bergaufsicht) zuständige Behörden.</p> <p>Aus Sicht der UIB des Landkreises Harz werden nachfolgende Hinweise zur Antragskonferenz gegeben:</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Mensch geprüft. Dafür sind die Auswirkungen der Schallimmissionen, der Staubimmissionen und der Erschütterungen gutachterlich zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten Sprengen, Aufbereiten, Abtransport und Lagerung des Gewinnungsgutes zu berücksichtigen.</p> <p>Der Abtransport soll über die L 242 erfolgen. Daher sollten auch Aussagen zum Umfang der, durch die Weiterführung des Steintagebaus zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen in den Ortslagen Rieder und Ballenstedt erfolgen.</p> <p>Entsprechend der Tischvorlage soll das Schutzgut Mensch in einem Untersuchungskreis von 1000 m untersucht werden. Es wird empfohlen die Untersuchungen auf die Ortsrandlagen Ballenstedt (Rehköpfe) und Gernrode (Osterhöhe) auszudehnen um hier im Beschwerdefall aussagekräftig zu sein.</p> <p><u>Altlasten:</u> Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde im Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser und im (kleineren) Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden nicht bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz allgemein:</u> Der Flächenverbrauch ist zu prüfen - Wichtig: Bodenfunktionsbewertungsverfahren. Die Methodik der Abgrenzung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Boden ist aus Sicht der UBB plausibel. Der Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Boden ist fachlich korrekt gewählt. Die Prüfung des Bodenfunktionsverlustes bezügl. der geplanten A/E- Maßnahmen und Kompensation mit multifunktionalen Ansatz soll nicht ausschließlich naturschutzfachlich erfolgen, sondern auch über den Untersuchungsraum hinaus (Vorrang der UBB). Eine bodenkundliche Begleitung durch Fachgutachter sollte schon in der Vorbereitungs- und Planungsphase stattfinden. Dazu sollten die Checklisten der LABO „Berücksichtigung von bodenschutzfachlichen Belangen in Planungs- und Zulassungsverfahren“ genutzt werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde bestehen zum o. g. Vorhaben unter Beachtung nachstehend aufgeführter Hinweise keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweise</u> Entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG ist der Bauherr als Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer verpflichtet, die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.</p> <p>Abfälle, welche nicht innerhalb des Geltungsbereichs des § 2 Abs. 2 Pkt. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) anfallen und somit den Bestimmungen des KrWG unterliegen sind getrennt nach Abfallart auf eigens hierfür vorgesehenen Flächen zu lagern. Ein Vermischen der Abfälle ist nicht zulässig.</p> <p>Überschüssiger nicht kontaminierter Bodenaushub, der vor Ort auch nicht wieder eingebaut wird, ist, entsprechend den Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>
--	--

		<p>Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, z. B. Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist der Unteren Abfallbehörde der entsprechende Entsorgungsweg unter Angabe der Entsorgungsanlage anzuzeigen.</p> <p>Eine Verfüllung von Bodenmaterial oder anderen Abfällen von einem anderen Herkunftsort ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Sollte dies in Frage kommen, sind die zuständigen Behörden vorab zu unterrichten.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbtV sind anfallende Bau- und Abbruchabfälle, wie Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis usw. voneinander getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die getrennte Erfassung ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbtV durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen mittels Praxisbelegen wie Wiege- und Lieferscheine / Rechnungen zu dokumentieren. Ebenso ist der beabsichtigte Verbleib aller Abfälle anzugeben. Für den Lagerbereich der Abfälle ist ein Plan / Skizze / Foto in der Dokumentation mit anzugeben. Soweit die Abfälle nicht getrennt erfasst werden können, sind die stattdessen entstehenden Gemische, sofern sie überwiegend Kunststoffe, Metalle und Holz enthalten, einer mechanischen Vorbehandlung zuzuführen. Dies ist ebenfalls entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentationsunterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Bei der Entsorgung der einzelnen Abfälle sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) einzuhalten. D.h., die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle ist mittels Belegen nachzuweisen. Die Nachweisführung aller nichtgefährlichen Abfälle (hier z.B. Bodenaushub, Beton, Ziegel usw.) erfolgt anhand von Wiegescheinen oder Rechnungen.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p><u>Hinweis</u> Zuständig für die Arbeiten nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015, GVBl. LSA S 167, sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau, sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.</p> <p>Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p> <p>Grundsätzlich bestehen zu o.g. Vorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist mindestens 14 Tage vor beabsichtigtem Baubeginn ein Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung gem. § 45 (6) StVO, unter Vorlage der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbauasträgers, bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Die Absicherung der Baustellen hat nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) in der zuletzt gültigen Fassung zu erfolgen. Die eingesetzten Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen haben den aktuellen Regelwerken zu entsprechen.</p> <p>Für die Arbeiten sind die Technologien und Gerätschaften einzusetzen, die dem zurzeit gängigen Standard entsprechen. Die Bauzeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Grundsätzlich hat die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs den Vorrang gegenüber dem bautechnischen Ablauf.</p> <p>Die eingesetzten Bauleiter müssen geeignet sein, die Baustelle ordnungsgemäß</p>
--	--	---

		<p>abzusichern.</p> <p>Bei beabsichtigten Vollsperrungen sind die Anträge mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Dem Antrag sind Pläne für die Führung des Umleitungsverkehrs beizufügen. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der verkehrsbehördlichen Anordnung begonnen werden. Die Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers ersetzt noch keine verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Zur Koordinierung von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist es erforderlich, vor der Ausschreibung mit dem Straßenverkehrsamt den beabsichtigten Baubeginn abzustimmen. Die ZTV-SA 97 sollten in dem Ausschreibungstext nach VOB im Sinne von § 1 Nr. 2 d VOB Teil B-DIN 1961 - Bestandteil des Bauvertrages sein.</p> <p>Diese Stellungnahme verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit, sollten bis dahin die behördlichen Zulassungen des Vorhabens entsprechend den Rechtsvorschriften nicht vorliegen bzw. bei nachträglichen maßgeblichen Veränderungen. Außerdem gilt sie nur, solange sich nichts Anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Sie ersetzt keine Genehmigung oder sonstigen behördlichen Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften</p>
		<p>Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße.</p> <p>Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass ein Bauvorhaben den gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen.</p> <p>Vorliegend geht es um die Erschließung einer Weiterführungsfläche für den bereits bestehenden Steintagebau. Diese Fläche befindet sich unmittelbar neben der bereits betriebenen Gesteinsabbaufäche. Die geplante Weiterführungsfläche würde eine zusätzliche Laufzeit des vorhandenen Steinbruchs von ca. 25 Jahren sichern.</p> <p>Verkehrstechnisch ändert sich laut Pkt. 2.3.3 der vorgelegten Unterlagen nichts. Alle Tagesanlagen und Aufbereitungsanlagen bleiben an ihrem Standort erhalten und werden weiterhin genutzt. Die straßenmäßige Erschließung erfolgt ausschließlich und unverändert über die bereits bestehenden Zufahrtsstraßen mit Anschlüssen an die L 242 und B 185. Es ergeben sich hinsichtlich der straßenmäßigen Erschließung keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeitshalber ist die LSBB in 38820 Halberstadt, Rabahne 4, sofern noch nicht erfolgt, anzuhören.</p>
5	Stadt Falkenstein / Harz	keine Stellungnahme
6	Stadt Harzgerode	keine Stellungnahme
7	Stadt Quedlinburg	<p>Aus SN zu Harzer Grauwacke Ballenstedt, vom 10.10.2016: <i>„Aus den überreichten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, auf welchen Routen der Transport der Grauwackenprodukte durch Last- und Schwerlastverkehr erfolgt. Dies stellt einen Mangel dar, die Unterlagen sind entsprechend nachzubessern. Es ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Belange der Welterbestadt Quedlinburg durch die Frequentierung der Verkehrswege durch Last- und Schwerlastkraftwagen erfolgt. Aufgrund der fehlenden Routenbeschreibung ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die Transportwege nicht alle an der Verladestation im Gewerbegebiet „Magdeburger Straße“ enden, sondern je nach Transportziel auch durch den Quedlinburger Innenstadtring in Richtung Norden (Halberstadt, Magdeburg) verlaufen. Es ist daher darauf zu orientieren, dass der Schwerlastverkehr möglichst weiträumig um das Weltkulturerbe herumgeführt wird, um Beeinträchtigungen durch Lärm, Gerüche, Stäube und vor allem Erschütterungen zu vermeiden. In Richtung Halberstadt würde der Schwerlastverkehr am Rande des Welterbegebietes entlang und mitten durch die das Welterbegebiet schützende Pufferzone fließen. In diesem Bereich befindet sich eine Vielzahl denkmalgeschützter</i></p>

		<p><i>Gebäude aus mehreren Jahrhunderten, die durch die ständigen Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr Bauschäden erleiden würden. Der Erhalt des Weltkulturerbes ist eine nationale wie auch globale Aufgabe, die nur unter Bereitstellung umfangreicher Mittel der öffentlichen Hand erfüllt werden kann. Es ist alles zu unterbinden, was diesen Bestrebungen zuwiderläuft. Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens muss daher zwingend festgesetzt werden, dass der durch den Grauwackenabbau entstehende Verkehr auf keinen Fall durch die Innenstadt der Welterbestadt Quedlinburg fließen darf. Alternativrouten stehen mit der Südostumfahrung und der neuen A 36 zur Verfügung, ihre Benutzung ist mit nur geringen Zeitverlusten verbunden und damit zumutbar.“</i></p> <p>Die aktuellen Unterlagen geben leider keinen Aufschluss darüber, auf welchen Verkehrswegen der Transport der Grauwacke zu erfolgen hat. Dies ist unter Punkt 5.3.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung der Sicherung des Welterbes zu ergänzen. Eine Abgrenzung des Untersuchungsraumes als 1000 m-Umring um das Gesamtverfahren, wie unter Punkt 5.2.3 dargelegt, ist in diesem Fall nicht ausreichend.</p>
8	Stadt Ballenstedt	keine Stellungnahme
9	Landesstraßenbaubehörde	<p>Folgende fachtechnische Stellungnahme der LSBB zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</li> <li>2. Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange des RB West der LSBB mittelbar im Zuge der Bundesstraße B 185 und der Landesstraße L 242 berührt.</li> <li>3. Im Allgemeinen möchte ich Sie auf das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187) verweisen.</li> <li>4. Die verkehrstechnische Erschließung soll unverändert über die bestehende Zufahrtsstraße im Norden des Tagebaus mit Anschluss an die L 242 erfolgen. Der durch das o. g. Vorhaben betroffene Bereich der L 242 liegt aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (an freier Strecke). Im Bereich des Knotenpunktes L 242 / Zufahrtsstraße zum Tagebau ist weiterhin die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die konstruktive Gestaltung des Knotenpunktes im Bestand entspricht nicht dem Regelwerk, den Richtlinien für die Anlage für Landesstraßen, RAL 2012.</li> <li>5. In dem derzeit für die UVS festgelegtem Untersuchungsraum befinden sich im Bestand die Bundesstraße B 185 und die Landesstraße L 242.</li> <li>6. In dem derzeit für die RVU festgelegtem Untersuchungsraum befinden sich im Bestand die Bundesstraßen B 79, B 185 und B 242 sowie die Landesstraßen L 66, L 75, L 85, L 92, L 230, L 240, L 241, L 242 und L 243. In den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren sind die geplanten technologischen Transporte über die Bundes- und Landesstraßen zu beschreiben. Die o. g. Landesstraßen sind zum Teil bedingt leistungsfähig.</li> <li>7. Für die Maßnahmen des Bundes gilt das Sechste Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) vom 23.12.2016.</li> </ol> <p>Anlage dieses Gesetzes ist der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, der auf dem durch die Bundesregierung aufgestellten Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) basiert und mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt am 31.12.2016 in Kraft getreten ist.</p> <p>Die <b>B 185 OL) Ballenstedt</b> wurde in den BVWP 2030 mit der Dringlichkeit weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) eingeordnet. Die Projektinformationen zum BVWP 2030 können unter <a href="http://bvwp-projekte.de/strasse/B185-G21-ST-T1/B185-G21-ST-T1.html">http://bvwp-projekte.de/strasse/B185-G21-ST-T1/B185-G21-ST-T1.html</a> heruntergeladen werden. Die Genehmigungsplanung zur <b>B 185 OU Ballenstedt</b> wird derzeit durch den RB West der LSBB bearbeitet.</p> <p><u>Straßenplanung:</u> Hinweis: Aus straßenplanerischer Sicht bestehen dem Grunde nach gegen die Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder keine Einwendungen.</p>

		<p><u>Umweltschutz und Landschaftspflege:</u> Hinweis: Bei der notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ DE 4233-302 sollte geprüft werden, ob es zu kumulativen Wirkungen für das FFH-Gebiet kommt, wenn die Vorhaben zum gleichen Zeitpunkt umgesetzt werden.</p> <p>8. In dem derzeit für die RVU festgelegtem Untersuchungsraum sind folgende Planungen des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neubau der B 185 QU Ballenstedt (siehe Pkt. 71)</li> <li>2. Ausbau der L 75 OD Ballenstedt; Für dieses Vorhaben wird derzeit die Voruntersuchung erstellt.</li> <li>3. Ausbau der L 241 Gernrode - Bad Suderode Lückenschluss; Dieses Vorhaben befindet sich in der Genehmigungsplanung.</li> <li>4. Der Bedarf straßenbegleitender Radwege an Bundes- und Landesstraßen 2015 bis 2030 wurde im Landesradwegeplan Sachsen-Anhalt (LRVP) 2030 festgesetzt (Kabinettsbeschluss vom 21.06.2016). Die einzelnen Vorhaben sind unter <a href="http://mlv.sachsen-anhalt.de/themen/radverkehr_zusammengestellt">http://mlv.sachsen-anhalt.de/themen/radverkehr_zusammengestellt</a>.</li> </ol> <p>Neben dem Landesradverkehrsplan (LRVP 2030, Beschluss der Landesregierung vom 09.02.21) ist auch das Landesradverkehrsnetz - LRVN 2020 (Konzept und die Qualitätsstandards, Kabinettsbeschluss vom 01.06.2021) zu berücksichtigen.</p>
10	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Das o. g. Vorhaben berührt die Belange der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes an Gewässern 1. Ordnung des Flussbereiches Halberstadt nicht.
11	Gewässerkundlicher Landesdienst	keine Stellungnahme
12	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Durch die von der Antragstellerin geplante Erweiterung des Tagebaus über die bergrechtliche genehmigten Abbaugrenzen hinaus kann auch eine bessere Ausnutzung der Rohstoffreserven des bestehenden Tagebaus erreicht werden. So kann laut Antragstellerin die Rohstoffreserve des bestehenden Tagebaus um ca. 6 Mio. t erhöht werden. Inklusiv der Erweiterungsfläche von ca. 22,5 ha ergäben sich somit Rohstoffvorräte in Höhe von rund 28 Mio. t Rohstein, was bei einer Jahresförderung von rund 1 Mio. t eine zusätzliche Laufzeit des Steinbruchs von 25 Jahren zu Folge hätte.</p> <p>Das Dezernat 13 - Übertagebergbau - begrüßt grundsätzlich das von der Antragstellerin geplante Vorhaben, da dieses eine bessere Ausnutzung der verbleibenden Rohstoffvorräte in dem vorhandenen Tagebau möglich macht. Zudem ist ein Neuaufschluss der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe zur mittelfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung dadurch zunächst nicht nötig.</p> <p>Bei der Planung ist zu beachten, dass die Standsicherheit des neu entstehenden und zusammenhängenden (alter Tagebau/neuer Aufschluss) Böschungssystems gewährleistet ist.</p> <p>Unter Punkt 2 genannten bergrechtlichen Sonderbetriebspläne (bspw. Sprengwesen, Aufbereitung) sind nur für den unter Bergaufsicht liegenden Teil des Tagebaus gültig. Entsprechende Regelungen für den BimSchG-Bereich sind mit dem LVwA zu treffen.</p> <p>In welchen Bereichen des bestehenden und unter Bergaufsicht liegenden Tagebaus nach Abschluss der dortigen Abbautätigkeiten eine eventuelle Beendigung der Bergaufsicht in Frage kommt, muss zu gegebenen Zeitpunkt, vor allem im Hinblick auf die ausstehenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen, detailliert geklärt werden.</p> <p>Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche des Steintagebaus „Harzer Grauwacke</p>

		<p>Rieder“ bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <hr/> <p><u>Besondere Verfahrensarten</u>          Die bisherige bergbauliche Rohstoffgewinnung und die Aufbereitung des in den Bergbauberechtigungen Bergwerksfeld Rieder / Eulenbachtal und der angrenzenden Bewilligung Rieder / Eulenbachtal Ost anstehenden bergfreien Bodenschatzes im Hartsteintagebau Rieder erfolgt auf Grundlage eines zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplans sowie von dazugehörigen Haupt- und Sonderbetriebsplänen, wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie auf Grundlage von Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Ein bergrechtlich planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan besteht für das bisherige bergbauliche Gewinnungsvorhaben nicht.</p> <p>Die Fortführung der bergbaulichen Rohstoffgewinnung ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen außerhalb der bergrechtlichen Berechtsame vorgesehen.</p> <p>Bei dem im Zuge des Vorhabens „Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“ in der geplanten Erweiterungsfläche zu gewinnenden Rohstoff handelt es sich nicht um einen bergfreien Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 3 Bundesberggesetz (BBergG); insofern fällt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG auch die Aufbereitung dieses Rohstoffes nicht in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist seitens des Dezernats 33 festzustellen, dass die Belange des Dezernats 33 von den aktuellen Planungen für die Erweiterung der Abbaufäche im Rahmen des Vorhabens „Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“ nicht berührt werden.</p> <hr/> <p><u>Geologie</u>  <u>Bodenbelange:</u>          Dem Untersuchungsrahmen, -umfang und -inhalt zum Schutzgut Boden wird zugestimmt.</p> <hr/> <p><u>Lagerstätten und Rohstoffe:</u>          Im Vorfeld der Antragstellung wurde der Nachweis der wirtschaftlich nutzbaren Fortsetzung des Hartgesteinsvorkommen mittels geophysikalischer Untersuchung und Bohrungen erbracht. Mit der Erschließung der beantragten Flächen wird die Gesamttagebaufäche aufgeweitet und es können zur Tiefe weitere Sohlen angelegt werden. Das führt zu einer besseren Ausnutzung der Lagerstätte.</p> <p>Die Erweiterung des Standortes Rieder in südliche und südöstliche Richtung um insgesamt 22,5 ha wird seitens des LAGB im Rohstoffsicherungskonzept für die Region Harz (Sachsen-Anhalt), dass im Juli 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz als Grundlage für die Überarbeitung des Regionalen Entwicklungsplanes übergeben worden ist, als erforderliches Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Es wird von Vorteil angesehen, dass der Standort bereits vollständig erschlossen ist. Dazu zählen auch die Aufbereitung sowie die Transportwege. Der Standort Rieder versorgt seit Jahrzehnten die gesamte nördliche Harzregion mit qualitativ hochwertigen Hartgesteinsprodukten (Schotter, Splitte, Wasserbausteine). Da der Bedarf an Rohstoffen seitens der Bauindustrie vorhanden ist muss bei der Abwägung zur Umweltverträglichkeit unbedingt berücksichtigt werden, welcher Aufwand im Fall einer Nichtzulassung notwendig wird, um die regional benötigten Produkte aus größerer Entfernung in die Region Harz (LSA) zu transportieren. Der eigentliche Eingriff in Natur und Umwelt wird dabei räumlich nur verlagert.</p> <p>Zum Untersuchungsprogramm für die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen gibt es keine Hinweise.</p> <hr/> <p><u>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</u>          Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Bereich der geplanten Erweiterung des Steintagebaus Rieder nicht bekannt. Nördlich des Tagebaus (im Harzvorland) streichen die Schichten des Oberen Buntsandsteins, Mittleren Keuper und Mittleren</p>
--	--	--

		<p>Muschelkalkes aus, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen.</p> <p>Zum Untersuchungsprogramm für die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen gibt es aus ingenieurgeologischer Sicht keine Hinweise.</p> <p><u>Hydro- und Umweltgeologie:</u> Zur übergebenen Tischvorlage für die Antragskonferenz mit den beiliegenden Gliederungsvorschlägen für die Raumverträglichkeitsuntersuchung und die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich vorgeschlagener Untersuchungsräume besteht Einverständnis.</p> <p>Bezüglich der unter Punkt 5.3.4 aufgeführten Datenquellen empfehlen wir für die Umweltprüfung, falls noch nicht erfolgt, auch die Nutzung der im LAGB vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Spezialkarten (u. a. GK 25, LKQ, HK 50) sowie der verschiedenen thematischen Landes-Übersichtskarten (1 : 400.000). Als digitalisierte Karten liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydrogeologische Übersichtskarte (Maßstab 1 : 400.000)</li> <li>- Hydrogeologische Karte (HK50 - Maßstab 1 : 50.000).</li> </ul> <p>Ihre Anforderungen zu Daten und Karten (mit der Bereitstellung eines Umrisses des Untersuchungsgebietes als shapefile mit Angabe des Lagestatus) senden Sie bitte an das in unserem Haus für die Datenabgabe verantwortliche Dezernat 21 - Fachinformationssysteme und Archive.</p>
13	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	<p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich im Bereich der geplanten Maßnahme und in ihrem direkten Umfeld gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (<i>jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen; vorgeschichtliche Grabhügel; eine eisenzeitliche Siedlung; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Gruben- und Platzmeiler; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Altwege</i>), ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.</p> <p>Das Gebiet liegt im Randbereich des Unterharzer Gangbezirks, wo bereits im Mittelalter Blei-/Silbererze sowie Roteisenstein abgebaut wurden. Von großer Bedeutung waren die Blei-/Silbergänge am Osterberg östlich von Gernrode in unmittelbarer Nachbarschaft zu der geplanten Maßnahme. Die für die Verhüttung notwendige Holzkohle wurde zunächst in Grubenmeilern in der Umgebung der Verhüttungsplätze und später in Platzmeilern gewonnen. Während die Grubenmeiler heute oberflächlich nicht mehr sichtbar sind, wurden in den letzten Jahren mehrere Platzmeiler im südlichen Umfeld des Vorhabensgebietes entdeckt. Solche Meiler standen nicht isoliert. Mehrere gehörten in der Neuzeit zu einem „Kohlenhai“, dem Arbeitsgebiet einer Köhlergruppe. Innerhalb dieses Areals befanden sich die zugehörigen Anlagen, wie die Kôte, deren Spuren im Boden erhalten sind. Die Meiler selbst bergen Fundmaterial, das wichtige Informationen zulässt. Laboranalysen ermöglichen es heute, aus den in den Meilern, Schlackehalden und Öfen erhaltenen Holzkohlen, weitreichende Erkenntnisse über die genaue Datierung, den damaligen Waldbestand und die Methoden der Waldbewirtschaftung zu ziehen.</p> <p>Wie oben beschrieben befanden sich die Meiler in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Verhüttungsplätzen und Bergwerken. Eindrucksvolle Befunde solch eines mittelalterlichen Bergbauzentrums liegen aus dem nahen Elbingerode vor, wo neben den Meilern ebenfalls Ringen und Schächte als Zeugnisse des direkten Abbaus sowie Öfen, Röstherde und Schlackehalden als Hinterlassenschaften der Verhüttung vor Ort nachgewiesen werden konnten. Durch die Vielzahl an Meilern im südlichen Teil des Betrachtungsraums liegen Anhaltspunkte für eine ganz ähnliche Befundlage vor.</p> <p>Im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit wurde die Holzkohle dann, wegen der nun einsetzenden Nutzung der Wasserkraft für die Verhüttung, auch über größere Entfernungen transportiert. Mehrere dieser alten Transportwege sind durch Hohlwege im direkten nördlichen Randbereich des Abbaubereiches nachweisbar.</p> <p>Eine Besonderheit im Umfeld des Vorhabensbereich stellen Hügel von ca. 15 bis 20 m Durchmesser dar. Sie sind offensichtlich nicht natürlichen Ursprungs. Da sie - abgesehen von jüngsten Zerstörungen durch Tagebau - in den vergangenen Jahrhunderten unberührt geblieben sind, sind Aussagen über ihre Funktion und ihre Datierung noch nicht möglich. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den jungsteinzeitlichen Siedlungsfunden im nordwestlichen Teil des Betrachtungsraums handelt es sich wahrscheinlich um prähistorische Grabhügel, möglicherweise aber auch um oben beschriebene montanarchäologische Anlagen. Die Klärung dieser Gruppe von</p>

		<p>Bodendenkmalen ist von besonderem regionalhistorischem und somit wissenschaftlich-gesellschaftlichen Wert, denn Grabanlagen dieser Form sind in den höheren Lagen des Harzes bisher äußerst selten. Sollte es sich um Anlagen des frühen Bergbaus, so ist die Bedeutung dieser Denkmale ebenfalls kaum zu überschätzen, denn für das Spätmittelalter und die davorliegende Zeit gibt es nur äußerst spärliche schriftliche Quellen, welche die Art und Weise des Bergbaus im Harz erhellen können. Da sowohl Grabhügel als auch montanarchäologische Anlagen in der Regel in größeren Gruppen auftreten, ist zudem damit zu rechnen, dass sich im Vorhabensbereich weitere derartige Anlagen befinden, deren genaue Lage bislang unbekannt ist.</p> <p>O.g. Baumaßnahme führt daher zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann der Maßnahme dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Untersuchungen sind rechtzeitig mit dem LDA abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen wie bereits erwähnt aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen sowie der topographischen Situation und naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, klimatischen Bedingungen, Gewässernähe) begründete Anhaltspunkte*, dass bei den Bodeneingriffen auch bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde, jedoch vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss dem Vorhaben ein geeignetes, repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden, dessen Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen sind; vgl. § 14 (9) DenkmSchG LSA.</p>
14	Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Sollten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf oder an landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant sein, ist das ALFF Mitte erneut zu beteiligen.</p>
15	Landesamt für Umweltschutz	<p><u>Schutzgut Boden</u>          Von der geplanten Erweiterung des Steintagebaus Grauwacke Rieder ist primär und in erheblichem Maße das Schutzgut Boden betroffen. Die Weiterführungsfläche zuzüglich Außenhalde und Betriebsflächen haben eine Größe von ca. 34 ha, wovon 22,5 ha das Gewinnungsfeld umfassen.</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es durch die Realisierung des Planvorhabens zur Devas-tierung bisher überwiegend forstwirtschaftlich genutzter Böden mit Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG.</p> <p>Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist in den Planunterlagen darzulegen und bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen sind in adäquatem Umfang vorzusehen.</p> <p>Laut landschaftspflegerischem Begleitplan soll nach Beendigung des Abbauvorhabens zukünftig auf dem Gelände eine Gewässerfläche (See) mit angrenzendem bäum- und strauchbepflanzten Wall entstehen.</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes stellt die Anlage von Wasserflächen keine geeignete Maßnahme dar, um einen Ausgleich für den Verlust von Boden (forstwirtschaftlicher Nutzfläche) zu schaffen.</p> <p>Folgende Grundsätze sollen dies nochmals unterstreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Boden ist als Bestandteil des Naturhaushaltes mindestens gleichwertig neben allen anderen Schutzgütern zu beachten.</li> <li>- Gemäß Naturschutzrecht ist bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich ein funktionaler und (weitestgehend) räumlicher Zusammenhang zu gewährleisten. Funktionaler Zusammenhang bedeutet, verloren</li> </ul>

		<p>gegangene Bodenfunktionen gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Es wird empfohlen, den vorhabenbedingten erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden gezielt durch adäquate bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Aus Bodenschutzsicht bieten sich neben dem Ersatz zerstörter Waldflächen folgende bodenfunktionsverbessernde Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entsiegelungen von Flächen einschließlich Renaturierung,</li><li>- die Renaturierung von durch Bodenabtrag devastierten Standorten durch Auftrag standortangepassten kulturfähigen Bodenmaterials,</li><li>- die Etablierung bzw. Erhaltung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden.</li></ul> <p>Sollten keine potenziellen Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld benannt werden können, besteht die Möglichkeit, auch gemeinde- und ggf. landkreisübergreifend nach entsprechenden Objekten zu recherchieren.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Aus Sicht der Wasserversorgung sind keine Hinweise zu Wasserschutzgebieten bzw. Heilquellenschutzgebieten erforderlich.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Art und Umfang der entsprechend geplanten Untersuchungen mit den folgenden Hinweisen, bzw. Ergänzungen ausreichend, um naturschutzrechtliche Belange angemessen zu berücksichtigen. Prinzipiell sollten Naturschutzfachdaten nicht älter als fünf Jahre sein, um der natürlichen Dynamik der Naturraumausstattung gerecht zu werden. Für die Artengruppe der Vögel sollten, neben den standartgerechten eigenen Erfassungen, zusätzlich auch aktuelle Daten aus dem Online-Portal <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a> (Antrag zur Datennutzung bei der Steuerungsgruppe über <a href="mailto:info@axel-schonert.de">info@axel-schonert.de</a>) genutzt werden. Bei der Erfassung der Artengruppe Fledermausfauna sollten neben Horchboxen, auch Netzfänge zur Spezifizierung der Fledermausfauna eingeplant werden, bzw. eine dem Vorhaben entsprechend modifizierte Orientierung am Leitfaden für Windkraftanlagen (Sachsen-Anhalt, 2018). Für den derzeitigen Abbaustandort Rieder existieren Belege für Vorkommen der besonders geschützten Amphibienarten Fadenmolch, Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch. Darüber hinaus beherbergt der aktuelle Abbaubereich eine Population der streng geschützten Geburtshelferkröte (LAU-Datenbank). Aus der Artengruppe Reptilien liegen für den Standort Nachweise der Waldeidechse, Blindschleiche sowie der streng geschützten Glattnatter vor.</p> <p>Die Vorkommen der Geburtshelferkröte im Abbaubereich Rieder sind dabei besonders hervorzuheben, da der Erhaltungszustand ihrer Populationen in der kontinentalen Region Sachsen-Anhalts aktuell als ungünstig (U1) und mit einem sich weiter verschlechternden Trend bewertet wird (Landes-Bewertung 2019). Die Harzer Vorkommen bilden das Zentrum der Artverbreitung in Sachsen-Anhalt, so dass ihnen eine besondere Rolle bei der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes zukommt. Neben den Vorkommen am Abbaustandort Rieder existieren aktuell nur noch wenige Vorkommen der Art, weshalb die dortige Population eine wichtige Rolle einnimmt.</p> <p>Im Siebersteinbach, welcher durch die geplante Erweiterung nach Osten auf einem ca. 1 km langen Abschnitt fast erreicht wird, kommt zudem der besonders geschützte Feuersalamander vor. Für diesen Bereich ist anzunehmen, dass die Landlebensräume in den Böschungen und Wäldern westlich und östlich des Bachtals liegen.</p> <p>Im Rahmen der UVS und artenschutzrechtlichen Betrachtungen sollte eine gezielte Erfassung der Amphibien sowie der Glattnatter im Abbau- und Erweiterungsbereich erfolgen, um Kenntnis zur Größe und zum Erhaltungszustand sowie zur räumlichen Nutzung (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der lokalen Populationen zu erhalten. Dabei sollten insbesondere auch die Landnutzung der im Siebersteinbachtal lebenden Feuersalamanderpopulation sowie der Bach selbst als Reproduktionsgewässer betrachtet werden.</p> <p>Für den Erweiterungsbereich ist zu klären, ob und in welchem Umfang die dortigen Habitate als Landlebensräume für die genannten Arten dienen und genutzt werden. Zur Arterfassung und Beantwortung der artenschutzfachlichen Fragstellungen sind etablierte Standardmethoden durch entsprechend qualifiziertes Personal anzuwenden. Die Habitatnutzung von Landlebensräumen kann in der Regel nur mittels Amphibienfangzäunen hinreichend überprüft werden. Für eine Abstimmung von metho-</p>
--	--	--

		<p>dischen Details steht das LAU jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzfachlichen Betrachtungen sollte insbesondere der Fokus auf den abbaubegleitenden Amphibienschutz sowie die ggf. vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gewässer und Landlebensräume) gelegt werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Vorkommen von Geburtshelferkröte, Feuersalamander und Glattnatter zu legen. Zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen (§ 44 BNatSchG) sind geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Neben den direkten abbaubedingten Auswirkungen ist insbesondere auch die spätere Wiedernutzbarmachung zu betrachten. Diese sollte sich aufgrund der hohen Bedeutung der Geburtshelferkrötenpopulation an deren Ansprüchen (und die der Begleitarten) orientieren.</p> <p>Prinzipiell sollten alle erforderlichen Untersuchungen, soweit nicht bereits geschehen, im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise.</p>
16	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	keine Stellungnahme
17	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	keine Stellungnahme
18	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	<p>Das geplante Erweiterungsgebiet befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Nordöstlicher Unterharz“ und grenzt an des FFH- Gebiet „Burgeshof und Laubwälder bei Ballenstedt“. Weiterhin liegt es im Planungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Harz und nördliches Harzvorland“ sowie des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“. Aufgrund der umfangreichen Schutzgebietsstrukturen innerhalb und auch angrenzend an das Planungsgebiet sollte der Untersuchungsrahmen möglichst umfangreich gefasst werden, da ein potenzielles Vorkommen von einer Vielzahl gefährdeter Lebensraumtypen und Arten möglich ist.</p> <p><u>Biotop</u> Das Planungsgebiet ist auf das Vorhandensein von gefährdeten Lebensraumtypen zu untersuchen.</p> <p><u>Säugetiere</u> Im SPA-Gebiet kommen nachweislich Arten wie Rothirsch, Rehwild sowie Wildschwein flächendeckend vor. Besonders hervorzuheben ist zudem das Vorkommen des Europäischen Mufflons im nördlichen und östlichen Bereich des Schutzgebietes [1]. Da die Bestände in Sachsen-Anhalt stark rückläufig und teilweise bereits verschwunden sind, ist es besonders wichtig, zusätzliche Störungen in den noch vorhandenen Vorkommensgebieten zu vermeiden. Daher ist es notwendig, ein Vorkommen dieser Art in oder in der Nähe des Planungsgebietes zu untersuchen und die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen zu bewerten.</p> <p>Mit dem Luchs und der Wildkatze sind auch Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im SPA- Gebiet und im angrenzenden FFH-Gebiet vertreten [1, 2], Auch für diese Arten sollten mögliche Vorkommen, Nachweise und eventuelle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben untersucht werden.</p> <p>Im angrenzenden FFH-Gebiet konnte eine Vielzahl an Fledermausarten nachgewiesen werden [2], Aus diesem Grund ist es notwendig, die geplante Erweiterungsfläche auf Quartierbäume zu überprüfen und auch auf Arten zu überprüfen, die diese als Nahrungs-, Jagdhabitat oder Leitstrukturen nutzen.</p> <p>[1] KATTHÖVER, T. &amp; MICHAEL (2011): Managementplan für das EU_SPA „Nordöstlicher Unterharz“. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Sachsen-Anhalt 2007-2013. [2] KATTHÖVER, T.; MICHAEL, F. &amp; LEHMANN, B (2011): Managementplan für das FFHG-Gebiet „Burgeshof und Laubwälder bei Ballenstedt“ und den dazugehörigen Ausschnitt des EU SPA „Nordöstlicher Unterharz“. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Sachsen-Anhalt 2007 - 2013.</p>

		<p><u>Vögel</u> Bei avifaunistischen Kartierungen wurde unmittelbar im Erweiterungsgebiet Nachweise für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gefunden (u. a. Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht). Die Strukturen innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet werden zudem als geeignete Habitate für weitere Arten wie unter anderem Sperlingskauz, Raufußkauz, Rotmilan, Wanderfalke, Schwarzstorch, Zwergschnäpper, Hohltaube und Waldschnepfe eingestuft [1]. Aus diesem Grund ist eine umfangreiche avifaunistische Kartierung eventueller Brutvorkommen dieser und weiterer Arten im Planungsgebiet notwendig. Da einige der aufgezählten Arten sehr störungsanfällig sind, ist zudem eine mögliche Beeinträchtigung von Brutvorkommen im Umkreis des Vorhabengebietes durch die Erweiterung der Abbaufäche zu untersuchen.</p>
		<p><u>Gewässer</u> Unmittelbar an die Erweiterungsfläche angrenzend verlaufen die Fließgewässer Eulenbach und Siebersteinsbach. Weiterhin befinden sich in der Nähe die Stillgewässer Kleiner Siebersteinteich und Großer Siebersteinteich. Im Rahmen der UVP ist zu prüfen, inwieweit die Erweiterung der Abbaufäche zu Veränderungen des Wasserhaushaltes führt und in dem Zuge Auswirkungen auf die Gewässer hat.</p>
19	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	<p>Die Größe und die Lage des beantragten Erweiterungsfeldes wenden Eingriffe in schützenswerte Bereiche weder ab, noch scheinen sie sich auf ein erträgliches Mindestmaß zu beschränken. Auf S. 19 ist zu lesen: "Die geplanten Weiterführungsflächen befinden sich vollständig innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (SPA-Gebietes) „Nordöstlicher Unterharz" (DE 4232 401) und grenzen östlich an das FFH-Gebiet „Burgessroth und Laubwälder bei Ballenstedt" (DE 4233 302). Beide Natura 2000-Schutzgebiete befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland" sowie innerhalb des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt". Somit ist der Konflikt, einen Steinbruch in einem NATURA 2000-Gebiet, einem LSG und einem Naturpark zu betreiben, von Anfang an gegeben. Da der Eingriff auf eine komplett umgestaltete Landschaft und Naturlandschaft hinausläuft, können die Erhaltungsziele nicht eingehalten werden, was der Antragsteller selbst auch so einschätzt (S. 41 f). Dem NABU Sachsen-Anhalt sind die wirtschaftlichen Gründe des Antragstellers durchaus bewusst, trotzdem ist die Größe der beantragten Fläche, die ausschließlich in einem hochrangigen EU-Schutzgebiet liegt, keineswegs auf ein Mindestmaß beschränkt worden. Phase 2, Weiterführung Ost muss mindestens um die Hälfte reduziert werden. Nur so ist die Absicht erkennbar, Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete möglichst gering zu halten.</p> <p>Laut Unterlagen scheinen neben Biotoptypen nur die Vogelarten, die Amphibien und Reptilien im vorgegebenen Untersuchungsraum erfasst zu werden. Da sich aber nach Norden ein Eichenwald anschließt, halten wir es für unumgänglich, auch mindestens die Fledermausarten zu erfassen und zu bewerten.</p> <p>Zur Wiedernutzbarmachung des Geländes findet sich in der Tischvorlage zum Raumordnungsverfahren nur eine sehr knappe Ausführung. So wird die Außenhalde südwestlich des Tagebaus zwar erwähnt, das Konfliktpotenzial mit den Schutzziele der hier verorteten Schutzgebiete wird jedoch nicht betrachtet. In Anbetracht des vorhandenen potenziellen Verkippungsraums innerhalb der entstehenden Wasserfläche sollte hier eine differenziertere Betrachtung stattfinden.</p>
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Halle /Saalekreis e.V.	keine Stellungnahme
21	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt	<p>Im Jahr 2016 hatte das Unternehmen für den Aufschluss der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe die Durchführung eines ROV beantragt. Das Raumordnungsverfahren für den Aufschluss der Lagerstätte wurde 2017 ausgesetzt. Mit der nun vorgesehenen Erweiterung am Standort Rieder ist ein Aufschluss der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe zur mittelfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung wohl „zunächst" auch nicht erforderlich.</p> <p>Nunmehr plant das Unternehmen auf einer Fläche 34,4 ha östlich und südöstlich des bestehenden Tagebaus eine Erweiterung, wovon auf 22,5 ha Rohstoffe für einen Zeitraum von 25 Jahren abgebaut werden sollen. Die Planfläche geht über die Grenzen des bestehenden Bewilligungsfeldes hinaus.</p>

		<p>Der gesamte Planungsbereich ist Bestandteil des LSG „Harz und nördliches Harzvorland“. Er befindet sich vollständig innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Nordöstlicher Unterharz“ (DE 4232 401) und grenzt östlich an das FFH-Gebiet „Burgersroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ (DE 4233 302).</p> <p>Das Gebiet ist geprägt durch einen hohen Anteil an standortgerechten Laubmischwäldern. Trockenheit und Schädlingsbefall führten in den vergangenen Jahren zu starken Schäden an den Beständen. Einige Flächen mussten bereits beräumt werden. Verbliebene Bestände weisen einen erhöhten Trocknisanfall auf. Eichenbestände, teilweise in Mischung mit Kiefern, Hainbuchen und anderem Laubholz. Entlang des Eulenbachs stocken Erlen-Eschen- und Birken-Aspen-Wälder.</p> <p>Die Waldbestände sind in ihrer Mehrzahl standortgerecht und weisen eine hohe Naturnähe auf. Der Umstand, dass in den vergangenen zwei Jahren umfangreiche Schäden an den Beständen entstanden sind, bedeutet nicht, dass das Gebiet an ökologischen Wert verloren hat. Das Potenzial für eine naturnahe Entwicklung ist weiterhin vorhanden und wird durch Naturverjüngung und auch durch eine künstliche Wiederaufforstung erneut geschaffen. Der Schutzzweck als Landschaftsschutzgebiet bleibt nach wie vor erhalten. Die Einstufung als FFH-Gebiet und SPA-Gebiet zeigt den hohen naturschutzfachlichen Wert für den Harz.</p> <p>Der Landesverband Sachsen-Anhalt der SDW hat große Bedenken, dass der Verlust von 34,4 ha Wald am nördlichen Harzrand ausgeglichen werden kann. Ersatz durch Erstaufforstung wird adäquat im Naturraum nicht möglich sein. Aufforstungen in einem anderen Naturraum stellen keinen echten Ersatz dar. Ein Ausgleich für den Verlust der Waldflächen im Verhältnis 1: 1 ist angesichts des ökologischen Wertes der Wälder im betroffenen Gebiet ohnehin keinesfalls ausreichend.</p> <p>Durch Lärm, Staub, Vibration u.ä. sind Auswirkungen auf die im Osten, Südosten und Süden angrenzenden Bereiche zu erwarten. Diesen werden den ökologischen Wert und den Erholungswert auf einer noch wesentlich größeren, noch näher zu bestimmenden Fläche beeinflussen. Die Haldenflächen verändern zusätzlich zum Abbaugbiet langfristig das Landschaftsbild.</p>
22	NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	keine Stellungnahme
23	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	keine Stellungnahme
24	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.	keine Stellungnahme
25	Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs-	keine Stellungnahme
26	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	<p>Im Rahmen der geplanten Tagebauerweiterung müsste die Größe des umgebenden Landschaftsschutzgebietes „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) um die vom Tagebau benötigte Fläche verkleinert werden. Da Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist“ sind, lehnen wir eine Verkleinerung ihrer Fläche ab.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass allen Prinzipien des Arten- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird.</p> <p>Für fachdienliche Hinweise stehen wir gern weiterhin zur Verfügung.</p>
27	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	keine Stellungnahme
28	Vogelschutz-warte Stor-	keine Stellungnahme

	chenhof Lo-burg e.V.	
29	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.	keine Stellungnahme
30	Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.	keine Stellungnahme
31	Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.	keine Stellungnahme
32	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt	<p>Für den Weiterbetrieb der Harzer Grauwacke Förderung bei Rieder ist eine Erweiterung um etwa 34,4 ha geplant. Dafür soll weit überwiegend Waldfläche in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wald ist für diese Zwecke nicht geeignet, das er wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion für den Menschen unverzichtbar ist, dazu kommen umfangreiche klima-, wasser-, boden- und naturschutzfachliche Gesichtspunkte und er ist für Fauna und Flora als Lebensraum unverzichtbar.</p> <p>Dies ist in einem waldarmen Land -Sachsen-Anhalt gehört dazu - sehr schwerwiegend.</p> <p>Dazu kommt, dass das betroffene Waldgebiete auch als SPA geschützt und als Biotopverbund für Amphibien, Vögel, Säugetiere und Wirbellose unverzichtbar ist (Vorranggebiet).</p> <p>Der Gesetzgeber hat das im Bundeswaldgesetz und im Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt geregelt.</p> <p>Daraus ergibt sich die Ablehnung des geplanten Vorhabens.</p> <p>Falls Sie gewillt sein sollten, entgegen dieser Stellungnahme, im Interesse der begründeten Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Grauwacke Förderung, der Waldumwandlung (unbedingt notwendig ist hier die Beantragung der Waldumwandlung durch die UFB des LK Harz) zuzustimmen, ergeben sich folgende Gesichtspunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im bestehenden SPA ist Wald in allen seinen vorhandenen Funktionen flächenmäßig wiederherzustellen, d.h. mindestens im Verhältnis 1:2, da mehr als eine Waldfunktion auszugleichen ist.</li> <li>2. Der geplante Ausgleich durch die Wiederherstellung der Waldflächen durch Rekultivierung im bisherigen Tagebau ist nicht anrechenbar, da dies bei der Genehmigung 1994 für die bisherige Tagebaufläche angerechnet wurde!</li> <li>3. Bei diesem gravierenden Eingriff sollte eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorangestellt werden - ist geplant- und erst im Ergebnis der selben rechtliche Änderungen in bestehende Verordnungen begonnen werden.</li> </ol>
33	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	keine Stellungnahme
34	Nationalparkverwaltung Harz	keine Stellungnahme
35	Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.	keine Stellungnahme
36	Harzklub e.V. Zweigverein Ballenstedt	keine Stellungnahme
37	Harzklub e.V. Zweigverein Falkenstein	keine Stellungnahme
38	Bauernverband Nordharz e.V.	keine Stellungnahme
39	Bauernbund Sachsen-	keine Stellungnahme

	Anhalt e.V.	
40	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt, Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände,
41	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord	Da keine Veränderung der jeweiligen Zufahrtsstraßen erfolgt, gibt es aus polizeilicher Sicht keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen.
42	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Raumordnungsverfahren vom 30. September 2021 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.
43	Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode	keine Stellungnahme
44	Zweckverband Ostharz Wasserver- und Abwasserentsorgung	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.08.2016. Eine zentrale Trinkwasserver- und schmutzwassertechnische Entsorgung ist nach wie vor nicht möglich. Die dezentrale Entsorgung der teilbiologischen Kleinkläranlage erfolgt regelmäßig durch unseren Verband.
45	Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt	Vom Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt gibt es keine Hinweise zu beachten.
46	Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz GmbH	Im geplanten Tagebauerweiterungsgebiet befinden sich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH. Gegen diese Maßnahme wird kein Einwand erhoben.  Jedoch betreibt unser Unternehmen im Landschafts- und Naturschutzgebiet folgende durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesicherte Anlage  Fernwasserleitung DN 1200 St Entleerungsleitung DN 200 B Fernmeldekabel zwei Abgabestationen drei Schieberstationen 0,4 kV Kabel Für die Trinkwasserleitung besteht ein Schutzstreifen, welcher 10 m beträgt und sich jeweils zur Hälfte rechts und links der Rohrachse befindet. Der Schutzstreifen des Fernmeldekabels beträgt 2 m und der sonstigen Anlagen 1 m. Im Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb sowie die Erreichbarkeit der Leitungen und Anlagen vereiteln, beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet, das Gelände nicht erhöht oder abgetragen, keine Bäume oder Sträucher angepflanzt und keine der Leitungen gefährdenden Stoffe gelagert werden. Der Schutzstreifen muss jederzeit für Untersuchungen, Reparaturen, Instandhaltungs- / Sanierungsmaßnahmen oder Erneuerungen frei zugänglich sein. In die Grundstücksnutzung betreffende Planungen, insbesondere im Schutzstreifenbereich, sind wir bitte rechtzeitig einzubeziehen. Aufgrund des großen Durchmessers der Leitung und des hohen Versorgungsdruckes besteht vor allem bei Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen ein hohes Schadenspotenzial im Falle eines Leitungsschadens.
47	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH	Der Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes der MIDEWA Niederlassung Anhalt-Harzvorland.
48	MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

49	E.ON- AVACON AG	keine Stellungnahme
50	Deutsche Telekom Netzprodukti- on GmbH TINL Mitte-Ost, PTI 24	Im gekennzeichneten Verfahrensbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, die von den geplanten Maßnahmen berührt werden. Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant. Wir bitten zu beachten, dass die Übergabe unserer Lagepläne nicht als Aufgabegenehmigung gilt. Die ausführende Firma ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über den aktuellen Leitungsbestand zu informieren. Bei Einhaltung o.g. Voraussetzungen stimmen wir dem Vorhaben zu.
51	DB Services Immobilien GmbH Nieder- lassung Leipzig	keine Stellungnahme
52	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Halle	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem o.g. Raumordnungsverfahren nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken
53	Harzer Schmalspur- bahn	keine Stellungnahme
54	Deutscher Wetterdienst	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.  Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVF) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.
55	Bodenverwer- tungs- und Verwaltungs GmbH Nieder- lassung Mag- deburg	In vorgenannter Angelegenheit haben wir Ihre Unterlagen geprüft und teilen Ihnen mit, dass seitens der BWG keine Einwendungen zum o.g. Vorhaben bestehen. Die BWG hat in diesem Bereich keine Flächen mehr, für die die BWG verfügungs- befugt ist.
56	Bistum Mag- deburg Bi- schöfliches Ordinariat	keine Stellungnahme
57	Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutsch- land	keine Stellungnahme
58	Kirchliche Waldgemein- schaft Wipp- ra/Harz	keine Stellungnahme
59	Landesverwal- tungsamt Sachsen- Anhalt, Referat 301	keine Stellungnahme
60	Landesverwal- tungsamt Sachsen- Anhalt (LVwA), Referat 307	keine Stellungnahme
61	LVwA, Referat 401 (Kreislauf-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz)	Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.

62	LVvA, Referat 402 (Immissionsschutz)	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch insbesondere die Auswirkungen durch Schall, Erschütterungen und Staubemissionen zu betrachten. Dabei sind bereits vorhandene Gutachten fortzuschreiben bzw. in Hinblick auf die Erweiterungsflächen zu ergänzen. Die konkreten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Betrieb des Steintagebaus sind dann im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu stellen. Der geplante Untersuchungsraum umfasst dabei ein Gebiet im 1.000 m-Radius um das gesamte Vorhaben „Steintagebau Rieder“ und soll die nächstgelegene Wohnbebauung der Ortslagen von Gernrode und Rieder mit einschließen.. Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde ist dieser Untersuchungsrahmen ausreichend. Weitere Hinweise sind zum gegenwärtigen Planungsstand nicht erforderlich.
63	LVvA, Referat 402 (UVP)	keine Stellungnahme
64	LVvA, Referat 404 (Wasser)	keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 - Wasser – berührt
65	LVvA, Referat 405 (Abwasser)	durch das geplante Vorhaben keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt
66	LVvA, Referat 407 (Naturschutz)	<p><u>NATURA 2000</u> Das den Steintagebau umgebende Waldgebiet ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU SPA) „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA 0019 LSA, DE 4232 401). Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind Bestandteil des Schutzgebietssystems NATURA 2000. Die Natura 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU-rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollte die Verordnung des gen. EU SPA-Gebietes entsprechend der gebietspezifisch konkretisierenden Funktion Berücksichtigung finden.</p> <p><u>Artenschutz</u> Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Das FFH- Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Balenstedt“ (FFH 0177 LSA; DE4233-302), ein weiteres NATURA 2000, liegt in geringer Entfernung östlich des Vorhabenstandortes.</p>
67	LVvA, Referat 409 (Agrar, Fischerei, Forst, Jagd)	<p><u>obere Forstbehörde</u> Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Unterlagen zum o. g. Raumordnungsverfahren. Der geplante Abbau ist mit einer Inanspruchnahme von Waldflächen entsprechend § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt verbunden. Für die Inanspruchnahme von Wald sind nach § 8 LWaldG Ersatzaufforstungen in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, zu leisten. Für die gesamten planerischen Grundlagen der Inanspruchnahme von Wald und der A/E-Maßnahmen von der Begründung über Pflege bis hin zur gesicherten Kultur ist die zuständige untere Forstbehörde des Landkreis Harz zuständig. Diesbezügliche Detailaussagen sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme und sind im weiteren Verfahren mit der unteren Forstbehörde zu erörtern und festzuschreiben</p> <p><u>obere Fischereibehörde</u> Aus fischereilicher Sicht sind keine anderen raumbedeutsamen Planungen/ Vorhaben bekannt, die dem Grauwackeabbau im geplanten Erweiterungsfeld des Steintagebau „Harzer Grauwacke Rieder“ entgegenstehen bzw. mit diesem abgestimmt werden müssten. In der Regel stehen Belange der Fischerei einer Rohstoffgewinnung im Tagebau und der Entstehung neuer Steinbruchseen / Tagebaurestseen nicht entgegen.  In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie in Hinsicht auf das spätere Genehmigungsverfahren werden folgende Hinweise gegeben: Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung ist die Flutung des Tagebaus vorgesehen.</p>

		<p>Dabei entsteht ein Tagebaurestsee mit einer Wasserfläche von ca. 28 ha. Zur Wassertiefe und späteren Wassergüte des Tagebaurestsees werden in der vorgelegten Unterlage keine Prognosen gegeben. In der UVP sollten deshalb verlässliche Prognosen zur späteren Wasserqualität des Tagebaurestsees getroffen werden sowie auch Aussagen dazu, ob der spätere Restsee als Lebensraum für Fische und andere Wasserorganismen geeignet ist. Nur so kann beurteilt werden, ob nicht bereits mit der Schaffung des neuen Tagebaurestsees ein „Sanierungsfall“ entsteht, der mögliche Nachnutzer vor unlösbare Probleme stellt.</p> <p>Bei der geplanten Einleitung der Bergbausümpfungswässer in den Eulenbach und über diesen in den Bicklingsbach und in die Bode ist sicherzustellen, dass dieses schadstoff- und trübungsfrei erfolgt.</p>
68	LVvA, Referat 504	keine Stellungnahme